



Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Johanna Sell

Leiterin der Unterabteilung 21
Gesundheitsversorgung, Krankenhauswesen

HAUSANSCHRIFT Mauerstraße 29, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-2100

FAX +49 (0)30 18441-4921

E-MAIL Johanna.Sell@bmg.bund.de

Vorab per Fax: 030-275838105

216 – 21432 – 87

Berlin, 23. Dezember 2022

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gem. § 91 SGB V vom 15. September 2022

hier: Änderung der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie:

Erste Anpassung gemäß § 1 Absatz 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Vorlage des o.g. Beschlusses vom 15. September 2022 über eine Änderung der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) zur Prüfung nach § 94 Absatz 1 SGB V. Im Rahmen der Prüfung wird der G-BA um ergänzende Stellungnahme zu den folgenden Punkten im Hinblick auf die Anpassung des § 1 Absatz 3 Satz 4 PPP-RL (Artikel 1 Ziff. I Nr. 1 des Beschlusses) gebeten:

Derzeit ist in § 1 Absatz 3 Satz 4 PPP-RL geregelt, dass eine weitere Anpassung der PPP-RL hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung der Personalvorgaben, die ab dem 1. Januar 2025 gelten sollen, angestrebt wird. Mit dem o.g. Beschluss vom 15. September 2022 soll die Regelung dahingehend angepasst werden, dass eine weitere Anpassung unter Berücksichtigung der Auswertung der Datenlieferungen der Krankenhäuser aus dieser Richtlinie nach Finalisierung und Auswertung der derzeit in der Wissenschaft und von den Fachgesellschaften diskutierten Personalbemessungsmodelle bis zum 31. Dezember 2025 erfolgt.

Eine Überprüfung und Anpassung dieser Regelungen, insb. der Minutenwerte in der Psychotherapie und damit eine Stärkung bzw. adäquate Verortung der Psychotherapie in der PPP-RL (gemäß dem gesetzlichen Auftrag in § 136a Absatz 2 Satz 9 SGB V) wurde bereits in der Plenumsitzung des G-BA am 16. September 2021 vom G-BA angekündigt. Zudem wurde im Rahmen der Beratung in Aussicht gestellt, dass die entsprechende Evidenz hierfür im nächsten Jahr (also 2022) vorliegen würde. Dass die Notwendigkeit einer solchen Überprüfung und Anpassung auch in den Fachkreisen als dringend empfunden wird, belegt u.a. der gemeinsame Vorschlag der Bundespsychotherapeutenkammer, der

Bundesärztekammer und der Patientenvertretung zur Anpassung der Minutenwerte, der dem G-BA zur Plenumsitzung vorgelegen hat und Gegenstand der Diskussion und Abstimmung war.

Gemäß § 136a Absatz 2 Satz 3 SGB V sollen die Richtlinien zur Sicherung der Qualität in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung möglichst evidenzbasiert sein und zu einer leitliniengerechten Behandlung beitragen. Letzteres ist allerdings nur dann möglich, wenn die Vorgaben regelmäßig überprüft und angepasst werden, damit sie stets dem aktuellen Stand der Erkenntnisse entsprechen. Aus Sicht des BMG ist dieser Aspekt von zentraler Bedeutung, damit der durch den Gesetzgeber dem G-BA im § 136a Absatz 2 SGB V erteilte Auftrag vollumfänglich erfüllt werden kann.

In den Tragenden Gründen zum Beschluss vom 15. September 2022 wird zur Anpassung des § 1 Absatz 3 Satz 4 PPP-RL lediglich ausgeführt, dass es sich hier um eine Klarstellung handele. Des Weiteren wird auf die zuletzt 2020 stattgefundene Einführung neuer Behandlungsbereiche im Bereich „Allgemeine Psychiatrie“ verwiesen. Damit sei eine angemessene Behandlung auch mit psychotherapeutischen Verfahren möglich. Die Tragenden Gründe legen jedoch weder dar, welche Evidenz noch ausgewertet muss, noch wie man zu dem Ergebnis kommt, dass diese Auswertungen bis Ende 2025 andauern werden, obwohl die Anpassungen schon lange geplant waren und wie vorab beschrieben, mit einer gewissen Dringlichkeit verbunden sind, damit die gesetzlichen Anforderungen an die PPP-RL erfüllt bleiben.

Es wird daher um nähere Erläuterung gebeten, warum eine Anpassung der Minutenwerte zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich war (obwohl hierzu entsprechende Vorschläge vorlagen), welche Evidenz noch abgewartet und ausgewertet werden muss, welchen Umfang diese hat und welche Überlegungen dem im Beschluss vom 15. September 2022 festgelegten Zeitplan (bis Ende 2025) zugrunde gelegt worden sind. Insbesondere wird um Begründung gebeten, weshalb eine Anpassung nach Auffassung des G-BA nicht bereits früher als zum 31. Dezember 2025 möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 94 Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz SGB V mit diesem Schreiben der Lauf der Prüffrist des o.a. Beschlusses bis zum Eingang der erbetenen Auskünfte unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Johanna Sell